

Satzung

vom 30. Mai 1991, mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom 26.03.2003

§ 1

Der Förderverein der Eltern, Lehrer und Freunde der Friedrich-Ebert-Schule Hannover-Badenstedt hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit dieser Schule durch ideelle und materielle Hilfe tatkräftig zu unterstützen.

Er soll insbesondere die Verbindung von Schülern, Eltern und Lehrern fördern und auch nach ihrem Ausscheiden erhalten, eigene Bemühungen der Schüler, z. B. in Arbeitsgemeinschaften unterstützen, Veranstaltungen durchführen, die Beschaffung von Geräten zur Unterrichtsgestaltung unterstützen und der Schule bleibende Werte schaffen.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist Hannover-Badenstedt. Er wurde am 30. Mai 1991 gegründet und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover zur Eintragung angemeldet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Vereinsarbeit ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Zuwendungen. Die Tätigkeit aller Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder können werden: Eltern derzeitiger oder früherer Schülerinnen und Schüler, Lehrer und Lehrerinnen, frühere Schülerinnen und Schüler, natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vereinigungen aller Art, die die Bestrebungen des Vereins fördern wollen, ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die die FES besuchen.

§ 4 a

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Das neue Mitglied erhält mit dem Bestätigungsschreiben des Vorstands die Satzung.

§ 4 b

Die Mitgliedschaft erlischt

1. wenn das Kind die Schule verlässt, es sei denn, die Mitgliedschaft wird verlängert.
2. durch den Tod.
3. durch Austritt. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
4. durch Ausschluss. Er muss durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden.

§ 5

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Laufe des Geschäftsjahres in einem Betrag zu zahlen.

§ 5 a

Der Beitrag kann vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 b

Der Verein nimmt außer den Beiträgen auch Spenden entgegen; beide sind nach den steuerlichen Vorschriften als Spenden begünstigt. Die hierfür nötige Bescheinigung wird auf Wunsch, der bei Übereignung der Spende angegeben werden soll, ausgestellt.

§ 6

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung.
b) der Vorstand.

§ 7

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 7 a

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn wenigstens zehn Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragen.

§ 7 b

Zu den Mitgliederversammlungen werden die Vereinsmitglieder, der Schulleiter, der Elternratsvorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

§ 7 c

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Wurde die Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder einberufen (Absatz b), so muss der im Antrag genannte Zweck auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7 d

Anträge von Mitgliedern sind zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 7 e

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 7 f

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Arbeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitte der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und die erst nach drei Jahren wiedergewählt werden können.
4. Änderung der Satzung.
5. Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder.
6. Festsetzung des Beitrages.
7. Auflösung des Vereins.

§ 7 g

Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder gegen offene Stimmabgabe Widerspruch erhebt.

§ 7 h

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen sind Satzungsänderungen, die von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden müssen.

§ 7 i

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 7 j

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen muss.

§ 8

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den in der Satzung festgelegten Zielen und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 8 a

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 b

Der Vorstand besteht mindestens aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 c

Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 d

Der Vorstand hat die Mittel des Vereins nach den satzungsgemäßen Zwecken sorgfältig zu verwalten. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, ordnungsgemäße Belege zu sammeln und diese Unterlagen bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufzubewahren.

§ 8 e

Beschlussfähig ist der Vorstand bei mindestens drei Mitgliedern.

§ 8 f

Bei Abstimmungen genügt einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 g

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Vorstandsmitglieder unterschreiben.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann nur von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 a

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung verwenden muss.

§ 10

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Mai 1991, die als erste ordentliche Mitgliederversammlung gilt, beschlossen; sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.